



Durchführungsbestimmungen für den Spielbetrieb der 3. Liga

Spielsaison 2010-2011

(Stand v. 18.05.2010)

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung, Ordnungen, Verträge	2
2. Regeln.....	2
3. Ahndung von Verstößen	2
4. Meldefrist	2

II. Spieltechnische Bestimmungen

5. Spielleitung.....	2
6. Wettkampfbereich/Hallen	2
7. Hallensprecher	3
8. Öffentliche Zeitmessanlage	3
9. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär.....	3
10. Spielkleidung.....	4
11. Spielberichte, Spielausweise	4
12. Absetzung, Verlegung und Nichtaustragung von Spielen	4
13. Ordnungs- und Sanitätsdienst.....	5
14. Ergebnisdienst.....	5
15. Vereins-Schiedsrichterbeobachtung.....	5
16. Besondere Vorschriften/Dopingkontrollen	5

III. Spielmodalitäten, Auf- und Abstieg

17. Spieltage, Anwurfzeiten.....	6
18. Auf- und Abstiegsregelung.....	6

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

19. Spielklassenbeiträge.....	7
20. Kostenerstattung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre, Schiedsrichterbeobachter	7
21. Freier Eintritt	8
22. Abrechnung bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen	8
23. Abrechnung bei Entscheidungsspielen.....	8
24. Kostenausgleich	8
25. Bürgschaft/Sicherheit	9
26. Richtlinien für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Spielaufsichten	9

V. Gebühren- und Bußgeldkatalog

A. Gebühren	10
B. Geldbußen	10

VI. Bankverbindung

Aus redaktionellen Gründen ist bei Personen immer nur die männliche Form gewählt, es sei denn, es ist zwischen Spielerinnen und Spielern zu unterscheiden. Gemeint sind sonst weibliche und männliche Mitarbeiter, Mitglieder und Spieler. Soweit im Text der „Verein“ erwähnt wird, ist auch die „Spielgemeinschaft“ gemeint.

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Satzung, Ordnungen, Verträge

Es gelten Satzung und Ordnungen des DHB, sowie der Bußgeldkatalog gemäß § 25 Abs. 4 RO/DHB in diesen Durchführungsbestimmungen.

2. Regeln

Gespielt wird nach den Internationalen Hallenhandball-Regeln in der jeweils gültigen Fassung sowie den Kommentaren, Erläuterungen und dem Auswechselraum-Reglement der IHF.

3. Ahndung von Verstößen

Verstöße gegen die Durchführungsbestimmungen werden nach den Bestimmungen der Rechtsordnung (RO) des DHB § 25 (4) sowie den vertraglich vereinbarten Tatbeständen zu § 25 (1) .RO DHB geahndet (vgl. Abschnitt V).

4. Meldefrist

Mannschaften der 3. Liga, Absteiger aus der 2. Bundesliga und Mannschaften aus den Oberligen, die das Spielrecht für die 3. Liga erworben haben, müssen ihre Teilnahme an den Spielen der 3. Liga für die kommende Spielsaison bis spätestens zum 30. April jedes Jahres dem DHB bzw. der zuständigen Spielleitenden Stelle mitgeteilt haben. Der Empfang und gleichzeitig die Anerkennung der Durchführungsbestimmungen und des Spielplans ist bis spätestens 01. August des Spieljahres durch die Unterschrift eines vertretungsberechtigten Vorstandmitglieds gemäß § 26 BGB und des Handball-Abteilungsleiters zu bestätigen.

II. Spieltechnische Bestimmungen

5. Geschäftsstelle, Spielleitung und Kommunikation

5.1 Anschrift der Geschäftsstelle:

	Anschriften	Mail-Adresse ; Internet
DHB	Willi-Daume-Haus, Strobelallee 56, 44139 Dortmund	Email: 3.Liga@dhb.de www: dhb.de

5.2 Anschriften der Spielleitenden Stellen:

	Anschriften	Mail-Adressen und Tel./Fax
Frauen	Horst Keppler, Am Schlossberg 16, 71720 Oberstenfeld	horstkeppler@gmx.net 07062-4764 (Tel.) + 07062-23690 (Fax)
Männer	Michael Kulus, Margaretenstr. 17, 16540 Hohen Neuendorf	michael.kulus@t-online.de 03303-508000 (Tel./Fax)

5.3 Die spieltechnische Leitung der Meisterschaftsspiele obliegt dem vom DHB eingesetzten Spielesschuss für die 3. Liga. Der Versand von offiziellen Informationen und Bescheiden erfolgt im Allgemeinen elektronisch per Email. Dazu hat jeder am Spielbetrieb teilnehmende Verein im Rahmen des Meldebogens außer einer offiziellen Postanschrift auch eine offizielle Email-Adresse anzugeben.

6. Wettkampfbereich/Hallen

- 6.1. Wettkampfbereich sind Spielfläche gemäß Regel-Figur 1 und der Zuschauerbereich. Wettkampfstätte ist die gesamte Sporthalle.
- 6.2. Für die ordnungsgemäße Anmietung der Hallen sind die Heimvereine verantwortlich; sie haften dafür, dass das Spielfeld der Regel 1 entspricht und die Sicherheitsabstände neben den Seitenlinien mindestens 0,5 m sowie hinter den Torauslinien mindestens 1,0 m (ohne Zuschauer) bzw. 2 m (mit Zuschauern) betragen. Der Ordnungsdienst hat dafür zu sorgen, dass diese Sicherheitszonen während des gesamten Spieles frei gehalten werden.
- 6.3. Der Heimverein hat sicherzustellen, dass Beauftragte anderer Vereine nach Anmeldung beim Heimverein und bei der Spielleitenden Stelle ein Spiel aufzeichnen können. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500,00 € zu geahndet werden.

- 6.4. Die Vereine, die im Spieljahr 2009-2010 am Spielbetrieb der Regionalligen teilgenommen haben, sind verpflichtet, der Spielleitenden Stelle mit der Meldung für das Spieljahr 2010-2011 einen Hallenabnahmebericht einzusenden. Für die Sportstätten/Hallen der Aufsteiger aus den Oberligen in die 3. Liga müssen Hallenabnahmeberichte unter Federführung des verantwortlichen Spieltechnikers des zuständigen Landesverbandes bis spätestens 25. Juni 2010 angefertigt werden (siehe Hallenabnahmebogen).
- 6.5. Falls die Hallen bei Spielen gegenüber dem Hallenabnahmebericht Veränderungen aufweisen, sind Geldbußen gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6. RO zu verhängen. Falls ein Spiel nicht ausgetragen werden kann, weil Spielfläche und Tore nicht in einen der Regel 1 entsprechenden Zustand versetzt werden konnten, ist Spielverlust gemäß § 50 Abs. 1 Buchst. b) SpO und Geldbuße gemäß § 25 Abs. 1 Ziff. 6 SpO auszusprechen.
- 6.6. Die Meisterschaftsspiele dürfen nur in Sporthallen ausgetragen werden, in denen die Benutzung von Haftmitteln zugelassen ist. Sofern Sporthallen nur für bestimmte Haftmittel zugelassen sind, ist dieses Haftmittel vom Heimverein auch dem Gastverein zur Verfügung zu stellen; die Verwendung anderer Haftmittel ist dann nicht gestattet.

7. Hallensprecher

- 7.1 Der Hallensprecher darf nicht am Zeitnehmertisch Platz nehmen.
- 7.2 Unsportliche Äußerungen und unsportliches Verhalten haben zu unterbleiben und können zur Ablösung durch die Schiedsrichter und zu einer Bestrafung gemäß Gebühren- und Bußgeldkatalog Absatz B. führen.

8. Öffentliche Zeitmessaanlage

Es muss eine der Regel entsprechende öffentliche Zeitmessaanlage vorhanden sein, die vom Zeitnehmertisch aus vom Zeitnehmer benutzt werden kann. Zusätzlich hat der Heimverein am Zeitnehmertisch eine Tischstoppuhr mit einem Durchmesser von mindestens 21 cm oder einen Handball-Timer bereitzuhalten.

9. Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre

- 9.1. Die Ansetzung der Schiedsrichter erfolgt durch die beauftragten Schiedsrichteransetzer. Einsprüche gegen Schiedsrichteransetzungen sind unzulässig. Neutrale Zeitnehmer und Sekretäre werden durch den für den Heimverein zuständigen Landesverband angesetzt.

Anschriften der Schiedsrichteransetzer:

	Anschriften	Mail-Adressen
Frauen	Hans-Michael Ganter, Am Hertweg 16a, 79110 Freiburg	hansi@ganter-freiburg.de
Männer	Wolfgang Jamelle, 44139 Dortmund	jamelle@gmx.de

- 9.2. Zeitnehmer und Sekretäre sind nach einheitlichen Richtlinien durch den zuständigen Landesverband zu schulen und mit einem Lichtbildausweis zu versehen. Im Zn/Sk-Ausweis ist die Berechtigung für einen Einsatz in der 3. Liga zu dokumentieren.
- 9.3. Im Falle von § 77 Abs. 2 SpO (Ausbleiben des angesetzten Schiedsrichters) müssen sich die Mannschaften auf ein Schiedsrichtergespann oder einen Schiedsrichter einigen, wenn mindestens die Berechtigung vorliegt, Spiele der Oberligen zu leiten.
- 9.4. Die Heimvereine sind verpflichtet, für die Schiedsrichter einen abschließbaren Umkleideraum mit Tisch und Sitzgelegenheiten zur Verfügung zu stellen. Sofern ein Spiel vom Heimverein elektronisch aufgezeichnet worden ist, haben die Heimvereine den Schiedsrichtern eine Kopie der Aufzeichnung vom Spiel innerhalb von 14 Tagen zuzusenden. Die Schiedsrichter müssen hierfür dem Heimverein einen ausreichend frankierten und adressierten Briefumschlag zur Verfügung stellen.
- 9.5. Bei Ausbleiben von angesetztem Zeitnehmer und Sekretär soll der Heimverein einen Ersatz (Schiedsrichter oder geprüfter Zeitnehmer/Sekretär) stellen, der Gastverein kann einen Sekretär benennen. Ansonsten entscheiden die Schiedsrichter über die Besetzung der Funktion von Zeitnehmer und Sekretär.
- 9.6. Schiedsrichter, Zeitnehmer und Sekretäre erhalten eine Kostenerstattung gemäß Ziffer 20. dieser Durchführungsbestimmungen.
- 9.7. Die Kosten von Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär und beauftragtem Schiedsrichterbeobachter sind vom Heimverein in der Schiedsrichterkabine auszuzahlen.

- 9.8. Bei Ansetzungszeiten ab 20:00 Uhr und einer Anfahrt von mehr als 300 km einfache Fahrtstrecke gilt eine Übernachtung generell als genehmigt. Sofern eine Übernachtung gewünscht wird, ist dies rechtzeitig vor dem Spiel mitzuteilen.

Die Übernachtung ist ferner ohne Genehmigung zulässig, wenn die Witterungsverhältnisse die Rückreise nicht zulassen.

10. Spielkleidung

Die Mannschaften müssen in der von ihnen gemeldeten Spielkleidung antreten. Bei gleicher oder verwechselbarer Spielkleidung ist der Gastverein verpflichtet, die Spielkleidung zu wechseln. Über die Notwendigkeit eines Wechsels der Spielkleidung entscheiden die Schiedsrichter. Auf Regel 17:13 wird hingewiesen. Außerdem dürfen die Offiziellen einer Mannschaft keine Spielkleidung tragen, die zu einer Verwechslung mit den Feldspielern der gegnerischen Mannschaft führen können (Auswechselreglement Ziffer 3, IHF-Regeln).

11. Spielberichte/Spielausweise

- 11.1. Für jedes Spiel ist ein 3. Liga - Spielbericht im Fünffachsatz auszufüllen. Das ausgefüllte Spielberichtsformular, die Spielausweise sowie zwei den Regeln entsprechende Spielbälle sind den Schiedsrichtern mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn vorzulegen. Außerdem ist der Heimverein dafür verantwortlich, dass rechtzeitig vor Spielbeginn zwei Grüne Karten in DIN-A-5-Format, Zeitstrafenvordrucke in ausreichender Anzahl und die notwendigen Aufstellvorrichtungen für die Grüne Karte und für die Zeitstrafenvordrucke zur Verfügung stehen. Die im Spielbericht eingetragenen Offiziellen haben analog der Eintragung im Spielbericht die Buchstaben A bis D zu tragen. Die Karten werden vom DHB zur Verfügung gestellt.
- 11.2. Die Spielernamen sind nach den Trikotnummern aufsteigend, die Spielausweisnummer und das Geburtsjahr sind vollständig in die zutreffende Spalte des Spielberichts einzutragen. Falls Jugendspieler in Erwachsenen-Mannschaften eingesetzt werden, weisen sie ein Doppelspielrecht gemäß § 12 Abs. 3 und § 19 SpO durch Eintragung im Spielausweis oder durch einen von der zuständigen Passstelle ausgefertigten gesonderten Nachweis nach. Auf §§ 22 und 37 Abs. 3 SpO wird besonders hingewiesen. Die Offiziellen müssen die im Spielbericht entsprechenden Buchstaben deutlich sichtbar tragen.
- 11.3. Das Original des Spielberichtes erhält die Spielleitende Stelle, je eine Durchschrift erhalten das Schiedsrichtergespann, die beteiligten Vereine und der Schiedsrichteransetzer.
- 11.4. Für die Versendung der Spielberichte sind den Schiedsrichtern vor Spielbeginn adressierte und ausreichend frankierte Briefumschläge vom Heimverein zur Verfügung zu stellen. Die Spielberichte sind durch die Schiedsrichter spätestens am ersten Werktag nach dem Spiel an die Spielleitende Stelle und den zuständigen Schiedsrichteransetzer abzusenden.
- 11.5. Verantwortlich für die gesamte spieltechnische Abwicklung sind die Schiedsrichter. Sie sind verpflichtet, die Spielberichte, wie in Ziffer 11.3 vermerkt, zu verteilen und den Spielausweis einzuziehen, wenn ein Spieler gemäß Regel 8:6 bzw. 8:10 disqualifiziert wird. In diesen Fällen ist der Spieler vorläufig für zwei Wochen gesperrt, darüber hinaus sind die Schiedsrichter verpflichtet, den Sachverhalt konkret zu beschreiben, der zur Disqualifikation geführt hat und die Mannschaftsverantwortlichen gemäß Regel 16:8 zu informieren. Zuwiderhandlungen können mit einer Geldbuße in Höhe von 25,00 € bis 250,00 € gegen die Vereine der Schiedsrichter belegt werden.
- 11.6. Die Schiedsrichter haben die Eintragungen von Zeitnehmer und Sekretär zu überprüfen und, falls sie fehlen, einen Vermerk im Spielbericht aufzunehmen. Spätestens 15 Minuten nach Spielende ist der Spielbericht von den Beteiligten (Mannschaftsverantwortlicher/Offizieller) im Beisein von Sekretär, Zeitnehmer und ggf. Spielaufsicht zu unterzeichnen.
- 11.7. Fehlende Spielausweise sind im Original innerhalb von 5 Tagen nach dem Spiel unaufgefordert mit einem Freiumschlag für die Rücksendung der zuständigen Spielleitenden Stelle vorzulegen. Die Vorlage von Kopien, per Mail oder per Fax gilt als nichtfristgerechte Vorlage (§ 25 Abs. 1 Ziff. 12 RO).

12. Verlegung, Nichtaustragung von Spielen und problematische Straßenverhältnisse

- 12.1. Über Spielabsetzungen und Spielverlegungen entscheidet die zuständige Spielleitende Stelle.
- 12.2. Sollen Spiele aufgrund vereinsexterner Vorgaben verlegt werden, sind den Spielverlegungsanträgern entsprechende Bescheinigungen beizufügen.

- 12.3. Unbeschadet von § 82 Abs. 1 letzter Satz SpO ist bei Spielverlegungsanträgen gem. § 82 Abs. 6 SpO eine Kopie des Einladungsschreibens des satzungsgemäßen Organs des Verbandes vorzulegen.
- 12.4. Bei der Beförderung von Mannschaften mit folgenden Verkehrsmitteln soll die Spielleitende Stelle davon ausgehen, dass keine Schuldhaftigkeit im Sinne von § 50 Abs. 1c SpO vorgelegen hat, wenn das Spiel wegen Ausfall dieses Beförderungsmittels nicht ausgetragen werden konnte: Flugzeug, Bahn, ÖPNV, behördlich zum gewerbsmäßigen Personenverkehr zugelassene Kfz.
- 12.5. Die Benutzung privateigener Kfz erfolgt in allen Fällen auf eigenes Risiko. Bei Ausfall dieses Transport mittels soll die Spielleitende Stelle keinen besonderen Umstand gemäß § 47 SpO annehmen.
- 12.6. Bei problematischen Straßenverhältnissen (Glatteis, Fahrverbot, Autobahnsperren, usw.) haben Vereine und Schiedsrichter sofort nach Bekannt werden alle Anstrengungen zu unternehmen, um mit Verkehrsmitteln zum Spielort zu kommen, die in Abs. 12.4. aufgeführt sind. Sollte ein Erreichen des Spielortes trotzdem nicht möglich sein, ist die Spielleitende Stelle unverzüglich zu verständigen.
- 12.7. Ausgefallene Spiele der Vorrunde sind bis zu deren Ende, solche der Rückrunde spätestens 14 Tage nach dem jeweiligen Spieltag nachzuholen. Ausgefallene Spiele der letzten beiden Spieltage sind bis spätestens zum jeweils folgenden Donnerstag nachzuholen.

13. Ordnungs- und Sanitätsdienst

Die Heimvereine sind verpflichtet, für einen ausreichenden Ordnungs- und Sanitätsdienst zu sorgen sowie zwei mindestens 14 Jahre alte Personen als „Wischer“ abzustellen, die für die sichere Beschaffenheit des Hallenbodens während des Spieles verantwortlich sind. Die Schiedsrichter führen vor Spielbeginn eine Anwesenheitskontrolle durch und vermerken mögliche Mängel auf dem Spielbericht.

14. Ergebnisdienst

Die Heimvereine sind verpflichtet, bis spätestens **30 Minuten** nach Spielende die Ergebnisse im SIS-Handballprogramm einzustellen und bis spätestens **sonntags, 22.00 Uhr**, ein entsprechendes SIS-Spielprotokoll für das Spiel zu erstellen.

Die Anschriften der zuständigen Medienmitarbeiter für evtl. Fragen und Unregelmäßigkeiten beim Einstellen sind:

Staffeln	Anschriften	Mail-Adressen u. Telefon
Nord	Wilfried Zabel	wzabel@freenet.de - 04342-806023
Ost	Wilfried Zabel	wzabel@freenet.de - 04342-806023
West	Werner Lill	Werner.Lill@t-online.de – 06033-16700
Süd	Gerhard Fauser	Gerhard.fauser@googlemail.com - 0700-23222120

15. Vereins-Schiedsrichterbeobachtung

Zu jedem Spiel, ausgenommen Entscheidungsspiele, haben Beauftragte beider Vereine je einen Schiedsrichter-Beobachtungsbogen nach den vorgegebenen Richtlinien exakt auszufüllen und spätestens binnen zweier Wochen in das SIS-Handballprogramm einzustellen. Nichteinstellen, verspätetes Einstellen und unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Beobachtungsbögen werden geahndet (Zusatzbestimmungen gemäß § 25 RO-DHB, Absatz (4)). Im Ausnahmefall kann der Vereins-SR-Beobachtungsbogen per e-mail, Telefax oder auf dem Postweg geschickt werden an:

Vereins-SR-Beob.	Anschrift	Mail-Adresse und Fax
Henry Becker	Geschwister Scholl – Str. 9, 39171 Sülzetal, OT Bahrendorf	henry.becker@t-online.de Fax: 039205/69004

16. Besondere Vorschriften/Dopingkontrollen

Die Durchführungsbestimmungen gelten auch für die Offiziellen im Sinne von Regel 4:1. Für Offizielle, die nicht Mitglied eines handballspielenden Vereins sind, haftet der Verein, für den sie tätig geworden sind.

Es finden Doping-Kontrollen statt. Das Anti-Doping-Reglement des DHB ist zu beachten (s.a. Richtlinien für Dopingkontrollen im DHB).

III. Spielmodalitäten

17. Spieltage, Anwurfzeiten

17.1. Die Anwurfzeit darf

an Samstagen	nicht vor 16.00 Uhr und nicht nach 20.00 Uhr
an Sonntagen/Feiertagen	nicht vor 11.00 Uhr und nicht nach 17.00 Uhr
an Werktagen	nicht vor 19.00 Uhr und nicht nach 20.30 Uhr

festgelegt werden.

17.2. Bei Zustimmung der zuständigen Spielleitenden Stelle und dem Einverständnis beider Vereine und des zuständigen Schiedsrichteransetzers, kann von den vorgegebenen Zeiten abgewichen werden.

Die Anwurfzeiten der letzten beiden Spieltage werden für jede Staffel von der zuständigen Spielleitenden Stelle einheitlich festgelegt.

17.3. Den Mannschaften muss die Spielfläche mindestens 45 Minuten vor Spielbeginn zur Vorbereitung zur Verfügung stehen

17.4. Beide Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beide Mannschaftsverantwortlichen und – soweit angesetzt – die Spielaufsicht führen in einer Technischen Besprechung, ausgehend von der Schiedsrichterkabine, 45 Minuten vor Spielbeginn die Kontrollen nach den Regeln 3:3, 4.7 – 4:9 und 17:3 sowie §§ 56 und 81 SpO durch und veranlassen die Behebung möglicher Mängel, erledigen Regel 17:4 und stellen die Funktion der Zeitmessanlage sowie das Einhalten des Auswechselraumreglements fest.

17.5. Die Vereine sind verpflichtet, Spiele zusätzlich an Wochentagen auszutragen, sofern dies zu ordnungsgemäßer und termingerechter Abwicklung der Spielsaison erforderlich ist.

17.6. Falls ein Verein beabsichtigt, gegen die Wertung eines Spieles, das gemäß § 44 SpO ausgetragen wird, Einspruch einzulegen, hat er dabei die Richtlinien für kurzfristige Rechtsverfahren zu beachten.

17.7. Bei Spielen gemäß § 44 Abs. 1c) SpO hat der Verein mit der schlechteren Tordifferenz aus allen Spielen der betreffenden Liga erstes Heimrecht.

17.8. Für Streitfragen, die sich aus den Spielen ergeben, ist als erste Rechtsinstanz das Bundessportgericht und als Revisionsinstanz das Bundesgericht des DHB zuständig.

18. Auf- und Abstiegsregelung

18.1 Die Staffelsieger der 3. Ligen steigen in die zweite Bundesliga auf. Sofern die Spielordnung einen Aufstieg ausschließt oder eine aufstiegsberechtigte Mannschaft verzichtet, werden freie Aufstiegsplätze durch Ausscheidungsspiele der aufstiegsberechtigten Zweitplatzierten der vier Staffeln gem. § 44 Ziffern 4 und 5 SpO DHB ermittelt. Die Einzelheiten (Auslosung der Paarungen, finanzielle Regelungen, Termine, etc.) werden in einer gesonderten Ausschreibung festgelegt.

Für den Aufstieg nach Abschluss der Hallenrunde 2010/11 gilt abweichend von dieser die gesonderte Regelung der Ziffer 18.2!

18.2 Aufstiegsregelung nach Abschluss der Hallenrunde 2010/11

18.2.1 Männer

Die Meister der beiden nördlichen Staffeln der 3. Liga spielen mit dem Tabellenzehnten der Zweiten Bundesliga Gruppe Nord einen freien Platz in der Zweiten Bundesliga aus, die Meister der beiden südlichen Staffeln der 3. Liga spielen mit dem Tabellenzehnten der Zweiten Bundesliga Gruppe Süd einen weiteren freien Platz aus.

Die Spiele werden gemäß § 44 Abs. 2 und 3 SpO in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SpO jeweils in einer einfachen Runde mit je einem Heim- und einem Auswärtsspiel an folgenden Terminen durchgeführt

21./22. Mai 2011: 3. Liga Nord – 3. Liga Ost und 3. Liga Süd – 3. Liga West
Mi., 25. Mai 2011: 3. Liga Ost – 2. Liga (N) und 3. Liga West – 2. Liga (S)
28./29. Mai 2011: 2. Liga (N) – 3. Liga Nord und 2. Liga (S) – 3. Liga Süd

Es verbleiben nach Abschluss der Hallenrunde 2010/2011 nur Mannschaften in der 3. Liga, die mindestens Tabellenplatz 9 belegt haben.

18.2.2 Frauen

Die Meister der beiden nördlichen Staffeln der 3. Liga spielen mit dem Tabellenachten der Zweiten Bundesliga Gruppe Nord einen freien Platz in der Zweiten Bundesliga aus, die Meister der beiden südlichen Staffeln der 3. Liga spielen mit dem Tabellenachten der Zweiten Bundesliga Gruppe Süd einen weiteren freien Platz aus.

Die Spiele werden jeweils in einer einfachen Runde mit je einem Heim- und einem Auswärtsspiel an folgenden Terminen durchgeführt

14./15. Mai 2011: 3. Liga Nord – 3. Liga Ost und 3. Liga Süd – 3. Liga West
21./22. Mai 2011: 3. Liga Ost – 2. Liga (N) und 3. Liga West – 2. Liga (S)
28./29. Mai 2011: 2. Liga (N) – 3. Liga Nord und 2. Liga (S) – 3. Liga Süd

Es verbleiben nach Abschluss der Hallenrunde 2010/2011 nur Mannschaften in der 3. Liga, die mindestens Tabellenplatz 9 belegt haben.

18.2.3 Für Männer- und Frauenqualifikation 2011/2012 ist zu beachten:

- 18.2.3.1 Mannschaften auf Tabellenplätzen, die zur Teilnahme an der eingleisigen 2. Bundesliga oder der Relegation berechtigen, jedoch die Lizenz für die 2. Bundesliga nicht beantragen oder nicht erhalten, können nicht durch Mannschaften auf den nachfolgenden Tabellenplätzen der 2. Bundesliga ersetzt werden.
- 18.2.3.2 Die so freiwerdenden Plätze der einteiligen Zweiten Bundesliga werden durch vermehrte Aufnahme von Qualifikanten besetzt.
- 18.2.3.3 Verzichtet ein Verein der 2. Bundesliga auf die Teilnahme an der Qualifikation, spielen die übrigen Qualifikanten in einer einfachen Runde jeder gegen jeden: Bei fünf Teilnehmern mit jeweils zwei Heim- und zwei Auswärtsspielen, bei vier Teilnehmern mit jeweils einem Heim-, einem Auswärtsspiel und einem Spiel in neutraler Halle.
- 18.2.3.4 Verzichtet ein Meister der 3. Liga auf die Teilnahme an der Qualifikation oder wird die Lizenz für die 2. Liga nicht erteilt oder verweigert, so nimmt der jeweilige Vizemeister an der Qualifikation teil, sofern dieser die Lizenz erhalten hat. Wird dennoch die Anzahl der Teilnehmer an der Qualifikationsrunde nicht erreicht, so gilt Ziffer 18.2.3.3 entsprechend.
- 18.2.4 Spielleitende Stellen für die Durchführung der Qualifikationsspiele sind die Spielwarte der HBL bzw. HBVF

IV. Wirtschaftliche Bestimmungen

19. Spielklassenbeiträge

Die Spielklassenbeiträge werden in zwei Raten zum 01.08. bzw. 15.11. eines Jahres von den Vereinskonten abgebucht. Sie betragen:

- für Männermannschaften	2.000,00 €
- für Frauenmannschaften	1.100,00 €

Zu diesem Zwecke sind die Vereine zur Erteilung von Einzugsermächtigungen dem DHB gegenüber verpflichtet.

20. Kostenerstattung für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Schiedsrichterbeobachter

Folgende Aufwendungen können vergütet werden:

- a) Fahrtkosten 2. Klasse (Bahn, ÖPNV)
 - b) bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges 0,30 € pro gefahrenen Kilometer für die kürzeste Entfernung zwischen Wohn- und Veranstaltungsort. Wird ein Fahrzeug von mehreren Personen benutzt, werden zusätzlich 0,02 € pro gefahrenen Kilometer und Person vergütet.
 - c) Spielleitungs- bzw. Teilnahme-Entschädigung
 Schiedsrichter Männer: 120,00 €
Frauen: 75,00 €
- Zeitnehmer und Sekretäre:
 25,00 €
 € Schiedsrichterbeobachter, Spielaufsicht 40,00
- d) Übernachtungskosten gemäß Ziffer 9.8. dieser Durchführungsbestimmungen sind gesondert aufzuführen.
 - e) Für die steuerliche Behandlung aller Beträge ist der Zahlungsempfänger verantwortlich.

21. Freier Eintritt

- 21.1. Freien Eintritt erhalten neben den am Spiel direkt beteiligten Personen (je Verein maximal 14 Spieler und 4 Offizielle, Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, beauftragter Schiedsrichterbeobachter sowie ggf. Spielaufsicht) bis zu 5 Mitglieder des Gastvereins, für die an der Hallenkasse entsprechende Sitzplatzkarten bereitzuhalten sind. Für den SR-Beobachter ist grundsätzlich ein geeigneter Sitzplatz in Höhe der Spielfeldmitte zu reservieren.
- 21.2. Mitarbeiter des DHB erhalten nach Vorlage ihres Verbandsausweises freien Eintritt. Dem Regional- und Landesverband des Heimvereins sind auf Anforderung je fünf kostenfreie Sitzplatzkarten zur Verfügung zu stellen. Diese Freikarten sind bis spätestens drei Werktage vor dem Spieltermin beim Heimverein abzurufen.
- 21.3. Die Schiedsrichter und Schiedsrichterbeobachter des C-Kaders erhalten freien Eintritt zu Spielen der 3. Liga. Die Schiedsrichter der anderen DHB-Kader und die im DHB eingesetzten Zeitnehmer/Sekretäre erhalten gegen Vorlage ihres Ausweises freien Eintritt zu Spielen der 3. Liga innerhalb ihres Landesverbandes ohne Anspruch auf einen Sitzplatz.

22. Abrechnung bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen

- 22.1. Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
- 22.2. Die Nettoeinnahme des neu anzusetzenden Spieles ermittelt sich aus der Gesamteinnahme abzüglich der Mehrwertsteuer. Die Nettoausgaben ermitteln sich aus den Kosten von Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretär, den nachgewiesenen Fahrtkosten des Gastvereins und 30 % der Nettoeinnahme zur Abgeltung aller Vorbereitungskosten des Heimvereines. Reist der Gastverein mit Privat-PKW an, so können Fahrtkosten für maximal vier PKW zu je 0,30 €/km angerechnet werden.
- 22.3. Ein verbleibender Überschuss sowie eine Unterdeckung werden je zur Hälfte auf die beiden Vereine umgelegt.
- 22.4. Bei Neuansetzungen und Wiederholungsspielen, über die nicht gemäß § 56 Abs. 6 RO zu entscheiden ist, sind die finanziellen Regelungen durch die Spielleitende Stelle mit der Spielansetzung festzulegen.
 Grundsätzlich gilt:
- 22.5. Bei Spielausfall, der von keinem der beteiligten Vereine schuldhaft verursacht wurde, trägt jeder Verein seine Kosten zunächst selbst.
- 22.6. Bei dem neu anzusetzenden Spiel sind von den Einnahmen die Fahrtkosten des Gastvereins mit einer Pauschale von 2,00 €/km zu zahlen. Dem Heimverein werden 30 % der Bruttoeinnahmen abzgl. der Mehrwertsteuer belassen, womit alle Vorbereitungskosten für das ausgefallene Spiel abgegolten sind.
- 22.7. Überschuss sowie Unterdeckung werden je zur Hälfte auf die beiden Vereine umgelegt.

23. Abrechnung bei Entscheidungsspielen

- 23.1. Bei Entscheidungsspielen in Hallen eines Heimvereins muss eine gesonderte Spielabrechnung erstellt werden, die dem DHB innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel zuzuschicken ist.

- 23.2. Die Gesamteinnahmen, abzüglich Mehrwertsteuer, Hallenmiete (höchstens 10% der Bruttoeinnahme), Kosten von Schiedsrichtern, Zeitnehmer und Sekretär, werden gedrittelt aufgeteilt auf Heimverein, Gastverein und DHB. Die Überweisung an Gastverein und DHB hat innerhalb von fünf Tagen nach dem Spiel durch den Heimverein zu erfolgen. Ist eine Unterdeckung vorhanden, wird diese zu gleichen Teilen von beiden beteiligten Vereinen getragen. Ein Anteil für den DHB entfällt.
- 23.3. Entscheidungsspiele in neutralen Hallen sind Veranstaltungen eines seitens der Spielleitenden Stelle bestimmten Ausrichters, der die Veranstaltungskosten außer den Kosten der Vereine trägt. Die Einnahmen verbleiben dem Ausrichter, die Vereine tragen ihre Kosten selbst.

24. Ausgleich für Schiedsrichter-, Zeitnehmer-, Sekretärkosten und Neutraler Beobachterkosten

Für die Schiedsrichterkosten und die Kosten der angesetzten Schiedsrichterbeobachter wird nach Abschluss der Meisterschaftsspiele ein Finanzausgleich zwischen den Vereinen der 3. Liga, nach Frauen und Männern getrennt, staffelübergreifend durchgeführt. Der Finanzausgleich für Zeitnehmer/Sekretäre erfolgt staffelintern. Die Nachzahlungen sind innerhalb von 14 Tagen nach Anforderung auf das Konto des DHB zu leisten. Erstattungen erfolgen von dort, wenn alle Nachforderungen der jeweiligen Staffel eingegangen sind.

25. Sicherheit/Bürgschaft

Die Vereine haben jeweils eine Sicherheit für die aus der Teilnahme am Spielbetrieb entstehenden Ansprüche der Verbände in Form einer selbstschuldnerischen Bankbürgschaft in Höhe des zweifachen Spielklassenbeitrags zu erbringen. Diese Bürgschaft ist bis spätestens 01.07. eines jeden Jahres der Spielleitenden Stelle für die neue Saison vorzulegen.

26. Richtlinien für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Spielaufsichten

Die Richtlinien für Schiedsrichter, Zeitnehmer, Sekretäre und Spielaufsichten sind Bestandteil dieser Durchführungsbestimmungen.

V. Gebühren- und Bußgeldkatalog

A. Gebühren

1. Antrag auf Spielverlegung oder Spielabsetzung..... 100,00 €
2. Neuansetzung abgesetzter Spiele.....40,00 €
3. abgelehnte Anträge auf Spielverlegung oder Spielabsetzung..... 10,00 €
4. Kosten für Bescheide der Spielleitenden Stelle.....25,00 €
5. Kosten für Urteile und Beschlüsse der Rechtsinstanzen.....25,00 €
6. Rechtsmittel
 - Einspruch (DHB-Bundesssportgericht) 500,00 €
 - Revision (DHB-Bundesgericht) 1 000,00 €
 - Auslagenvorschuss für Verfahren vor Bundessportgericht bzw. DHB-Bundesgericht..... 400,00 €
7. Gnadengesuch250,00 €
8. Wiederaufnahmeverfahren200,00 €
9. Mahngebühr25,00 €
10. Rücksendung von Spielausweisen nach Sperrern 10,00 €

B. Geldbußen

1. schuldhaftes Nichtantreten einer Mannschaft..... mind. 250,00 €
2. schuldhaftes verspätetes Antreten zu einem Spiel50,00 €
3. Vernachlässigung des Ordnungsdienstes, mangelnder Schutz des Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs, der Spieler, Offiziellen und Zuschauer..... mind. 250,00 €
4. Verschulden eines Spielabbruches durch einen Verein250,00 €
5. unvorschriftsmäßiger Platzaufbau mind. 50,00 €
6. Fehlen von ordnungsgemäßen Spielberichts- und Abrechnungsformularen 15,00 €
7. Fehlen einer ausreichenden Zahl von Ordnern mind. 50,00 €
8. verspätetes Absenden von Spielberichten, Abrechnungsformularen und Handballstenos.....25,00 €
9. Nichtmeldung oder verspätete Meldung geforderter Spielergebnisse25,00 €
10. Fehlen von Spielausweisen beim Spiel..... je Ausweis: 15,00 €
11. nicht fristgerechte Vorlage des fehlenden Spielausweises 10,00 €
12. Zurückziehen gemeldeter Mannschaften oder Ausscheiden von Mannschaften während der Meisterschaftssaison bis zur zweifachen Höhe des Spielklassenbeitrages
13. Fehlen von Nummern oder Führen von gleichen Nummern auf der Spielkleidung5,00 €
14. schuldhaftes Ausbleiben eines Schiedsrichters, Zeitnehmers, Sekretärs, Delegierten (Aufsicht) oder Schiedsrichterbeobachters bei Spielen oder Lehrgängen50,00 €
15. mangelhaftes oder fehlerhaftes Ausfüllen eines Spielberichtsformulars5,00 €
16. Verstoß gegen die Durchführungsbestimmungen und Anordnungen der zuständigen Spielleitenden Stelle bzw. Verwaltungsinstanz50,00 €
17. Nichteinhaltung von Terminen, die durch die zuständige Spielleitende Stelle bzw. Verwaltungsinstanz festgelegt wurden50,00 €
18. Unsportliches Verhalten des Hallensprechers..... mind.100,00 €
19. Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Spielklassenbeiträge oder sonstiger Abgaben trotz vorheriger Mahnung und Fristsetzung50,00 €
20. verspätete Abgabe, Nichtvorlage, unvollständiges oder fehlerhaftes Ausfüllen der Vereins-Schiedsrichter-Beobachtungsbögen je Spiel..... mind. 25,00 €

VI. Bankverbindung

DHB	Bank	Bankleitzahl	Konto-Nummer
	Dresdner Bank Dortmund	440 800 50	0117 000 400

gez. Horst Keppler, 18.05.2010